

Dialog aus Laon auf dem kirchenpolitischen Felde Frankreichs greifbar. Während nämlich den Bischof Rorico sein der Vita Odos von Cluny entnommener Deckname Eutitius der cluniazensischen Bewegung näher rückt, deren neuerdings so oft betonter vorsichtiger Praxis auch seine Auffassung der Kirchengutsfrage entsprach, gab gerade das irische Temperament den vorwärtstreibenden, revolutionären Forderungen des Theophilus (= Malcalanus) sein Gepräge.

Wenn man nun auch in das Bild Clunys die das Ideal anvisierenden Gedankengänge Odos ebenso hineinnehmen muß wie die vorsichtigen Bemühungen, mit den Gegebenheiten der Welt, wie sie nun einmal war, auszukommen — und gerade diesen hat die neuere Forschung erfolgreich ihr Augenmerk gewidmet —, so bleibt eins deutlich: Als Stimme Clunys kann der Dialog nicht gewertet werden, wie sehr er auch erkennen läßt, daß Geist und Werk Odos ihn geprägt haben. Mit seiner scharfen Kritik an den bestehenden Zuständen konnte der Dialog aber gerade bei Lesern auf Verständnis rechnen, die sich von den Werken Odos beeindruckt fühlten. Diese Kritik ging schon weit: Theophilus griff nicht nur die Auswirkungen des laikalen Eigenkirchenwesens leidenschaftlich an, sondern stellte auch seine Rechtsgrundlagen in Frage<sup>162</sup>); die Leidenschaftlichkeit seiner Ausfälle stand durchaus im Gegensatz zu der schonenden Praxis Clunys, laikale Eigenkirchen durch Kauf und Entschädigung in seinen Besitz zu bringen. Selbstverständlich lehnte er den simonistischen Erwerb der Bischofswürde durch Vergabung von Kirchengut an die fürstlichen *patroni*, durch deren Vermittlung oder von denen man das

---

<sup>162</sup>) Vgl. unten S. 77. Aber nicht nur das Recht der weltlichen Eigenkirchenherren auf die Oblationen war dem Theophilus ein Greuel; er stellte die Rechtsgrundlage laikalen Kirchenbesitzes überhaupt in Frage: *Quid de vobis dicam, seculares, qui non solum ecclesias, sed etiam ipsa altaria possidere vultis?* Die zentrale Bedeutung des Altargrundes für das Kircheneigentum (vgl. H. E. F e i n e, Kirchliche Rechtsgeschichte 1, 1955, 151) galt auch in Laon. Rorico hatte z. B. (vgl. seine Urkunde vom 3. 6. 966/969, ed. P o u p a r d i n Nr. 5 S. 188 ff.) den Altar einer einem Kanoniker Raino *in beneficio* übertragenen Kirche sich vorbehalten; als er die betr. Kirche auf Bitten des nunmehr in den Mönchsstand übergetretenen Raino dem Kloster St. Vincenz schenkte, fügte er den Altar ausdrücklich hinzu: *et insuper altare, quod nostri iuris erat*. Das hatte natürlich auch für laikale Eigenkirchen zu gelten; aber Theophilus konstruierte aus dem, was bisher normalerweise rechtens war, eine besondere Vermessenheit der Laien, die nicht nur die Kirche, sondern auch den Altar, den Sitz der Heiligen, besitzen wollten. Theophilus äußerte sich also viel schärfer und ging der Sache nach weiter als die Vita Deoderici I. (vgl. oben Anm. 136), die nur von verliehenen Kirchenzehnten handelte, aber den durchaus zum Dialogus passenden Satz zitierte: *Qui altario serviunt, de altario vivant*.